

12. JANUAR 2026 // NR 04/26

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neufassung der Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Dezember 2025 folgende Neufassung der Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

ABSCHNITT I

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Promovierendenvertretung der Leuphana Universität besteht aus einem Mitglied pro Fakultät.
- (2) ¹Die Wahl der Promovierendenvertretung soll mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten verbunden werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Die Promovierendenvertretung kann aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher bestimmen.

§ 2 Aufstellung des Wahlverzeichnisses

- (1) ¹Wählen und gewählt werden dürfen nur die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Leuphana Universität Lüneburg, die in das Wahlverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. ²Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich. ³In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidierenden das aktive und passive Wahlrecht besitzen. ⁴Das Wahlverzeichnis ist nach Fakultäten zu gliedern.

- (2) ¹Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Doktorandinnen und Doktoranden, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlverzeichnis eintragen zu lassen. ²Dieses muss enthalten:
 - a. den Familien- und Vornamen,
 - b. Titel und Prädikate,
 - c. Zugehörigkeit zu einer Fakultät,
 - d. die Angabe der letzten drei Stellen der Matrikelnummer.

³Weitere Angaben (z. B. Geburtsdatum und -ort, Studiengang) sind aufzuführen, soweit dies zum Ausschluss von Verwechslungen oder für die Durchführung der Wahlen erforderlich ist. ⁴Maßgeblich für die Angaben im Wahlverzeichnis sind die Eintragungen im Studierendenverwaltungssystem der Universität. ⁵Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Absatz 3 bis 9 der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg (WahlO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3 Amtszeit, Nachrücken und Stellvertretung

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr.

(2) Die Benennung der Ersatzleute und Stellvertretungen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4 WahlO.

§ 4 Weitere Vorschriften

- (1) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2 Satz 1, §§ 3-9 sowie §§ 11-25 der WahlO entsprechend.
- (2) In Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung.

ABSCHNITT II

¹Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Leuphana Universität Lüneburg vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 95/21 vom 20. Juli 2021) außer Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion und Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de